

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Nidwalden

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) 3. *Sekundarschulkasse:* Ernährungslehre: Erklärung der Ernährungsvorgänge. Belehrung über zweckmäßige Ernährung. Pflichten und Eigenschaften einer Hausfrau. Wo es die Verhältnisse gestatten, wäre es erwünscht, wenn mit der zweiten und dritten Klasse Sekundarschule zirka 20—25 Kochlektionen (praktisch) gehalten würden.

Wo in den oberen Klassen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht eingeführt ist oder nicht erteilt werden kann, soll in der Arbeitsschule etwas Haushaltungskunde getrieben werden.

*

Für die weibliche Jugend des nachschulpflichtigen Alters können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen vom Juni 1928 die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zum Besuch können alle Mädchen vom 14. bis 18. Altersjahr verpflichtet werden, sofern sie nicht eine Sekundar- oder eine Gewerbeschule besuchen. Der Unterricht und die Abgabe der Lehrmittel sind gratis. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der kantonalen Arbeitsschulinspektion. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule umgestaltet.

Kanton Schwyz.

Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe ist freiwillig und besteht in verschiedenen Gemeinden; ebenso gibt es einige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Kanton Obwalden.

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der obligatorischen Schulstufe, dagegen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch in allen Gemeinden. Halbjahreskurse. Bescheidenes Schulgeld. Kostentragung durch die Gemeinden mit Beiträgen von Bund, Kanton und Vereinen.

Kanton Nidwalden.

Wie Obwalden. Die hauswirtschaftlichen Schulen (Haushaltungsschulen genannt) für die nachschulpflichtigen Mädchen sind von den Gemeinden selbst auf eigene Initiative eingeführt und unterhalten. Die Inspektorin wird vom Kanton besoldet; die Subventionierung wird von der Erziehungsdirektion überwacht und vermittelt. Aus den Haushaltungsschulen haben sich auch einige Kochschulen entwickelt. Beide Schultypen erfreuen sich großer Beliebtheit und werden vom Volk gerne unterstützt. Gemäß Be-

schluß des Erziehungsrates vom 27. Juli 1936 werden an die Schülerinnen der Haushaltungs- und Kochschulen spezielle Zeugnisse verabfolgt. (Mitteilung der Erziehungsdirektion.)

Kanton Glarus.

Das kantonale Schulinspektorat äußert sich über die bestehenden Verhältnisse wie folgt:

„Für die Errichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes besteht weder auf der Primar- noch auf der Sekundarschulstufe ein Obligatorium. Vorgesehen ist dieser Unterricht in der Vollziehungsverordnung über die Einführung des 8. Schuljahres vom 5. November 1930. § 7 sagt:

Fakultative Fächer sind: Der Handarbeitsunterricht für Knaben, der Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen. Wo dieser fakultative Unterricht eingeführt wird, sind die Schüler der 8. Klasse zur Teilnahme verpflichtet.

Das 8. Schuljahr ist nicht im ganzen Kanton eingeführt, da jede Gemeinde selbständig darüber entscheiden kann. Wo das 8. Schuljahr nicht eingeführt ist, besteht keine Möglichkeit eines hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Ungefähr 80 % aller Glarner Schüler besuchen heute die 8. Klasse. Wo die 8. Klasse eingeführt ist, kann die Gemeinde — aber sie muß nicht — den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen. Er ist eingeführt und für die 8. Klasse obligatorisch in folgenden Gemeinden: Filzbach, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden, Engi.

Im Sekundarschullehrplan ist hauswirtschaftlicher Unterricht nicht vorgesehen. Die Möglichkeit ist jedoch geschaffen durch folgende gesetzliche Bestimmung: „Die Einführung weiterer fakultativer Fächer, wie Stenographie, Handarbeitsunterricht für Knaben, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates“ (§ 45, Al. 5, des Schulgesetzes). Von diesem Rechte haben Gebrauch gemacht die Sekundarschulen in Näfels, Mollis, Schwanden, Matt und die Mädchenabteilung der Höhern Stadtschule in Glarus.

Die Sekundarschulen werden durch die Erziehungsdirektion und das kantonale Schulinspektorat nicht angeregt, den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen, weil der Lehrplan die Mädchen zu denselben Stunden verpflichtet wie die Knaben. Der hauswirtschaftliche Unterricht in den Sekundarschulen bewirkt, daß die Mädchen um vier Stunden stärker belastet sind als die Knaben. Dies liegt nicht im Interesse des Unterrichtserfolges und auch nicht im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung der Mädchen. Da die Sekundarschule verpflichtet ist, den Anschluß